Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

•• plan Hc •• Stadt- und Regionalplanung Architekt •• Stadtplaner Dipl.-Ing. Ivar Henckel Schmiedeweg 2 31542 Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 74 "Altes Kurhaus", 2. Änderung

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 13.05. bis einschließlich 14.06.2019.

Im genannten Zeitraum ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.05. - Stellungnahme bis einschließlich 14.06.2019

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behö	rden/Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Anregungen (A) Hinweise (H) ohne A/H (Keine)
1	Agentur für Arbeit	-/-	-/-
2	Behinderten- und Seniorenbeirat	03.06.2019	(H)
3	Landesamt für Landentwicklung und Geoinformation Nds. (Keine weitere Beteiligung erforderlich)	04.06.2019	(H)
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	-/-	-/-
5	Deutsche Bahn AG	-/-	-/-
6	Avacon AG	28.05.2019	(H)
7	Amt für regionale Landesentwicklung, Leine-Weser	04.06.2019	Keine
8	Handelsverband Hannover	-/-	-/-
9	Eisenbahn-Bundesamt	15.05.2019	Keine
10	Exxon Mobil Production, Deutschland GmbH	16.05.2019	Keine
11	Gemeinde Haste	15.05.2019	Keine
12	Gemeinde Hohnhorst	14.05.2019	Keine
13	Gemeinde Suthfeld	20.05.2019	Keine
14	Handwerkskammer	-/-	-/-
15	Industrie- und Handelskammer	-/-	-/-
16	Jägerschaft Schaumburg	-/-	-/-
17	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	12.06.2019	Keine
18	Kur- und Tourismus GmbH	-/-	-/-
19	Landesamt für Denkmalpflege	-/-	-/-
20	GeoDienste GmbH	-/-	-/-
21	Landkreis Schaumburg	13.06.2019	(A/H)
22	Landvolk Niedersachsen	-/-	-/-
23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	-/-	-/-
24	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südniedersachsen	-/-	-/-

25	Naturschutzbund Deutschland	-/-	-/-
26	Niedersächsischer Heimatbund	-/-	-/-
27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	12.06.2019	(H)
28	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	-/-	-/-
29	Nieders. Staatsbad Nenndorf	-/-	-/-
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hameln	-/-	-/-
31	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hannover	-/-	-/-
32	Nowega GmbH	17.05.2019	Keine
33	PLEdoc GmbH	16.05.2019	Keine
34	Polizeiabschnitt Schaumburg	-/-	-/-
35	Samtgemeinde Lindhorst	-/-	-/-
36	Samtgemeinde Rodenberg	-/-	-/-
37	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	13.06.2019	Keine
38	Stadt Barsinghausen	14.06.2019	Keine
39	Stadt Rodenberg	-/-	-/-
40	Stadt Stadthagen	-/-	-/-
41	Stadt Wunstorf	-/-	-/-
42	Deutsche Telekom Technik GmbH	-/-	-/-
43	TenneT TSO GmbH (keine weitere Beteiligung erforderlich)	20.05.2019	Keine
44	Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben	-/-	-/-
45	Wasserverband Nordschaumburg	-/-	-/-
46	Westfalen Weser Netz GmbH	20.05.2019	Keine
47	Wintershall Holding GmbH	-/-	-/-
48	Gascade Gastransport GmbH	04.06.2019	Keine
49	Gasunie Deutschland Services GmbH	16.05.2019	Keine

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Frühze	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
Nr.	Keine	Keine	Keine

Frühz	eitige Beteiligung der Beh	örden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4	(1) BauGB
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
Nr. 2	Behinderten- und Senioren- beirat Schreiben vom 03.06.2019	Der Behinderten und Seniorenbeirat der Samtgemeinde Bad Nenndorf hat zu den Ihm vorliegenden Plänen keine Einwände. PS: Der Eingang im Obergeschoss zu den Praxen müsste für Rollstuhlfahrer Elektrisch zu Öffnen sein.	Der Hinweis zum barrierefreien Zugang des Obergeschosses betrifft die Hochbauplanung und ist planungsrechtlich nicht relevant. Der Hinweis wird in die Begründung (Ziff. 5.1.1, S. 9) übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 3	Landesamt für Landentwick- lung und Geoinformation Nds., Kampfmittelbeseiti- gung Schreiben vom 04.06.2019	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor Empfehlung: Luftbildauswertung Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die Luftbildauswertung wird aktuell durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Bauantragstellung berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in der Begründung (Ziff. 5.1.5, S. 9) ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 6	Avacon AG Schreiben vom 28.05.2019	Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 73 A befinden sich südlich des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken. Für das sich nördlich des Planungsgebietes befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.	Die dargestellte Fernmeldeleitung befindet sich im Flurstück der Buchenallee und somit knapp außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Leitungen mit ihren Abständen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unser Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. (Anlage im Original: Lageplan)	
Nr. 21	Landkreis Schaumburg Schreiben vom 13.06.2019	Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes Zu o. g. Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 10.03.2003 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Belange des Naturschutzes Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Absicht zum Erhalt der beiden Säulen-Eichen im Plangebiet ausdrücklich begrüßt. Sie sollen nach Kapitel 4.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan durch eine zeichnerische sowie einer ergänzenden textlichen Festsetzung dauerhaft zum Erhalt gesichert werden.	Für den Erhalt der Säuleneichen liegt das Gutachten eines Baumsachverständigen vor. Die Aussagen zum Baumschutz werden in der Begründung (Ziff. 5.2, S. 10) ergänzt. Die Planzeichnung erhält entsprechende Hinweise, die es zu beachten gilt. Der Anregung wird gefolgt.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

lr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Der aktuell festgesetzte Schutzabstand zu den Säulen-Eichen ist	
		sehr gering bemessen. Im Zusammenhang mit dem Bau der Stell-	
		platzanlage können somit relevante Schädigungen der Eichen nicht	
		ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden mit der Anlage des	
		Stellplatzbereiches voraussichtlich auch Höhenangleichungen des	
		Geländes erforderlich. Die notwendigen Abgrabungen und/oder	
		Aufschüttungen werden vermutlich über die befestigten Stellplatz-	
		flächen hinausgehen und damit auch den direkten Schutzbereich	
		der Eichen betreffen.	
		Um einen dauerhaften Erhalt der beiden wertbestimmenden Ei-	
		chen zu gewährleisten, rege ich die Beauftragung einer/eines	
		Baumsachverständigen an. Die gutachterlich zu ermittelnden Emp-	
		fehlungen sollten im Anschluss als zeichnerische und textliche Fest-	
		setzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	
		Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft	Keine Anregungen oder Hinweise.
		Zu o. g. Bebauungsplanänderung bestehen aus wasser- und abfall-	
		wirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.	
		Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung	Keine Anregungen oder Hinweise.
		Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 "Al-	
		tes Kurhaus" (Stand: März 2019) werden aus regionalplanerischer	
		Sicht keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	
		Belange des Immissionsschutzes	Die Erstellung eines Gutachtens zum Immissionsschutz wird durchge
		Die geplante Erweiterung der Stellplatzanlage wird zu einer Erhö-	führt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Bauleitplanung berück
		hung des Verkehrslärms führen. Die Zumutbarkeit der vermehrten	sichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt. Der Anregung wird gefolg
		Lärmimmissionen für den benachbarten Immissionsort "Altenpfleg-	
		heim Buchenallee 1 bzw. 1A" sollte durch Fortschreibung der	
		schalltechnischen Untersuchung der AIR Ingenieurbüro GmbH aus	
		Hannover vom 13.02.2018 nachgewiesen bzw. in die Abwägung	
		eingestellt werden.	
		Belange des Bauordnungsrechtes	Keine Anregungen oder Hinweise.
		Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleit-	
		planung keine Bedenken.	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

r.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Belange des Denkmalschutzes	
		Baudenkmalpflege:	Die Belange der Baudenkmalpflege werden im Rahmen der Bauleit-
		Aus Sicht der Baudenkmalpflege weise ich darauf hin, dass sich der	planung bestmöglich berücksichtigt. Hierzu hat im Vorfeld der Pla-
		Änderungsbereich innerhalb der geschützten Flächen des Kurparks	nung bereits eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde
		Bad Nenndorf befindet.	und dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Die Kenn-
		Die Parkanlage des Kurparks Bad Nenndorf ist als Einzeldenkmal	zeichnung innerhalb der Planzeichnung ist durch die Randsignatur
		gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	und die vollständige Bezeichnung (Gesamtheit der Kur- und Badear
		(NDSchG) innerhalb der Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs.	lagen) gegeben. Die erläuternden Inhalte werden in der Begründur
		3 NDSchG der Gesamtheit der Kur- und Badeanlagen im Verzeichnis	(Ziff. 4.3.1, S. 6) ergänzt.
		der Kulturdenkmale eingetragen.	Der Anregung wird insofern gefolgt.
		Die Denkmalausweisung ist im Bebauungsplan und in der Planzei-	
		chenerklärung entsprechend zu korrigieren und in der Begründung	
		ausreichend zu erläutern.	
		Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbe-	
		hörde des Landkreises Schaumburg und der Gartendenkmalpflege	
		des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege abge-	
		stimmt. Eine negierende Beeinträchtigung des Baudenkmals Kur-	
		park Bad Nenndorf ist durch die Umsetzung der im Bebauungsplan	
		vorgesehenen Maßnahmen nicht zu befürchten, da in diesem Teil-	
		bereich der historischen Grünanlage weder schützenswerte Sub-	
		stanz noch Spuren von historischer Gestaltung vorhanden sind.	
		Archäologische Denkmalpflege:	Die Hinweise auf die archäologische Denkmalpflege werden, sowe
		Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des historischen, bereits	erforderlich, in die Planzeichnung und vollständig in die Begründur
		im 10. Jahrhundert bezeugten Ortskerns. Nordöstlich des Plange-	(Ziff. 4.3.2, S. 6) übernommen.
		bietes liegt die 1131 gegründete Kirche St. Godehardi. Mit Auftre-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
		ten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bodenfunde ist daher zu	
		rechnen.	
		Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist	
		daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale	
		i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch die geplanten Bau- und Erdarbei-	
		ten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwie-	
		derbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
	Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle	
	in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13	
	Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unte-	
	ren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmi-	
	gungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Bauge-	
	nehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG ver-	
	sagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.	
	Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:	
	1. Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten	
	(Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdar-	
	beiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vor-	
	her schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmal-	
	schutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommu-	
	nalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bücke-burg, Tel. 05722/9566-	
	15 oder Email: lau@schaumburgerlandschaft.de) zu richten.	
	2. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit	
	zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im	
	Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden	
	Grabungsfirma zu erfolgen.	
	3. Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vor-	
	feld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologi-	
	sche Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt wer-	
	den. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung be-	
	stimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet	
	auftretende Funde minimiert werden.	
	4. Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstim-	
	mung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen	
	anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der	
	Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen	
	Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhal-	
	ten.	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		5. Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacher-prinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG). 6. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Boden-verfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archae-ologie@schaumburgerlandschaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. 7. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Boden-funde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen. 8 Belange des Planungsrechtes Das Planzeichen für die festgesetzte Stellplatzfläche fehlt in der Planzeichenerklärung und sollte ergänzt werden. Da es sich laut Begründung, zumindest teilweise, um öffentliche Stellplätze handeln soll, sollte ggf. eine Darstellung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" erwogen werden.	Das Planzeichen für die Festsetzung der Stellplätze wird in der Planzeichen Erklärung ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung als Stellplatzfläche innerhalb eines Kerngebietes (MK) ist für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Stellplatzanlagen (einschließlich der öffentlichen Parkflächen) rechtlich zulässig: Die Festsetzung wird sinngemäß aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Auf die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird daher verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Nr. 27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Der Hinweis auf die geologischen Verhältnisse und das Auftreten von Erdfällen wird als Hinweis auf die Planzeichnung und vollständig in die

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

lr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
	Schreiben vom 12.06.2019	Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Gesteine	Begründung (Ziff. 4.3.4, S. 8) übernommen. Der Hinweis wird zu
		(Münder Mergel) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der	Kenntnis genommen und beachtet.
		mit großer Wahrscheinlichkeit reguläre Auslaugung stattfindet. Da-	
		mit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von	
		Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der näheren Umge-	
		bung sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Die nächstliegen-	
		den bekannten Erdfälle sind mehr als 1 km vom Planungsgebiet	
		entfernt. Das Risiko des Auftretens weiterer Erdfälle im Planungs-	
		bereich wird als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungska-	
		tegorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Bau-	
		maßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ.	
		305.4 - 24 110/2 -).	
		Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet sollten gegebenenfalls bezüg-	
		lich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungs-	
		maßnahmen vorgesehen werden. Der genannte Erlass bezieht sich	
		auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bau-	
		werke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko ver-	
		bunden ist.	
		Ziel der Sicherungsmaßnahmen sollte sein, Gebäude so zu bemes-	
		sen und auszuführen, dass ein plötzliches Versagen wesentlicher	
		Tragglieder beim Eintreten eines Erdfalles verhindert wird. Wesent-	
		liche Tragglieder in diesem Sinne sind stützende und tragende Bau-	
		teile, bei deren Versagen oder Herunterfallen das gesamte Bau-	
		werk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Men-	
		schenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaß-	
		nahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte	
		konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungs-	
		kategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen	
		werden. Bei der Planung von Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkun-	
		dung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-	
		1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12	
		1.2014-03 mit den erganzenden Negelungen der DIN 1034.2010-12	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

. TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
	und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Vorhaben liegt im Einflussbereich der aktiven Soleförderung Bad Nenndorf. Mit Einwirkungen des aktiven Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Keine Anregungen oder Hinweise.